

## SATZUNG des Klimabeirates der Gemeinde Tangstedt (Stormarn)

Aufgrund des § 4, § 47d und § 47e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 in seiner jeweils gültigen Fassung i. V. m. § ? der Hauptsatzung der Gemeinde Tangstedt (Stormarn) wurde von der Gemeindevertretung am ??..??..2022 der Klimabeirat gewählt.

### § 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrung der Interessen und Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Tangstedt (Stormarn) wird ein Klimabeirat gebildet. Der Klimabeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Klimabeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Klimabeirat ist kein Organ der Gemeinde Tangstedt (Stormarn). Im Rahmen seines Aufgabenbereiches verpflichten sich die Organe der Gemeinde Tangstedt (Stormarn) den Klimabeirat in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. Gemeindevertretung und Ausschüsse können in jeder Phase der Entscheidungsfindung Stellungnahmen des Klimabeirates einholen.

### § 2 Aufgaben des Klimabeirates

- (1) Der Klimabeirat versteht sich als unabhängiges Beratungsgremium.
- (2) Der Klimabeirat vertritt die Interessen der Einwohner\*innen der Gemeinde Tangstedt (Stormarn) für nachhaltigen Klimaschutz. Er hat die Aufgabe, die Gemeinde, die Ausschüsse, die Arbeitsgruppen und die Gemeindeverwaltung in Fragen des kommunalen Klimaschutzes und der Anpassung an die für die Gemeinde Tangstedt (Stormarn) bedeutsamen ökologischen, ökonomischen und sozialen Folgen des fortschreitenden Klimawandels zu beraten und die Weiterentwicklung der kommunalen Aktivitäten in den für den Klimaschutz und die Klimawandelanpassung relevanten Handlungsfeldern zu fördern.
- (3) Der Klimabeirat hat Interesse am Austausch mit interessierten Einwohner\*innen der Gemeinde und möchte Austausch, Partizipation, Vernetzung und gemeinsames Lernen mit der Zivilgesellschaft fördern und unterstützen. Er tut dies durch Veröffentlichung der Empfehlungen/Stellungnahmen auf der Gemeinde-Homepage, ist über die Email-Adresse [klimabeirat@tangstedt-stormarn.de](mailto:klimabeirat@tangstedt-stormarn.de) ansprechbar und tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.
- (4) Die Gemeindeverwaltung, die Ausschüsse und die Gemeindevertretung haben in allen diese Fragen berührenden Angelegenheiten Empfehlungen/Stellungnahmen des Klimabeirates einholen; sie sollen es bei wichtigen und bedeutenden Angelegenheiten aktiv tun.
- (5) Der Klimabeirat kann selbst aktiv werden und in klima- und umweltrelevanten Angelegenheiten an den jeweiligen Ausschuss, die Gemeindeverwaltung und die Gemeindevertretung Vorschläge unterbreiten und Empfehlungen/Stellungnahmen abgeben.
- (6) Der Klimabeirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die in dessen Aufgabenbereich fallen, zu unterrichten. Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung bestimmt die Art der Unterrichtung. Der Klimabeirat kann in Angelegenheiten, dessen Aufgaben betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Beirats oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirats kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, dessen Aufgaben sie betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.
- (7) Sollte der Klimabeirat für die Empfehlung/Stellungnahme die Heranziehung eines bzw. mehrerer Expert\*innen für nötig halten, so wird dies kommuniziert.
- (8) Der Klimabeirat soll die Gemeinde Tangstedt (Stormarn) bei der angestrebten Klimaneutralität zum Jahr 2035 unterstützen.

### § 3 Zusammensetzung und Mitgliedschaft

- (1) Dem Klimabeirat gehören fünf von der Gemeindevertretung gewählte Mitglieder an. Diese Mitglieder sind interessierte Einwohner\*innen der Gemeinde Tangstedt (Stormarn) mit Interesse an Klima- und Nachhaltigkeitsthemen in der Gemeinde oder anderswo Wohnende mit einer besonderen fachlichen Eignung in Bezug auf den Klimaschutz.
- (2) Gemeindevertreter\*innen sowie die bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse dürfen aus Gründen der Interessenkollision nicht im Klimabeirat vertreten sein.
- (3) Die Mitglieder haben ihr Amt persönlich auszuüben, eine Vertretung ist zulässig. Die Mitglieder und ihre Vertretungen werden durch die Gemeindevertretung gewählt. Mitglieder und ihre Vertretungen können durch die Gemeindevertretung auch abgewählt werden.

- (4) Sollte ein\*e Klimaschutzmanager\*in in der Gemeinde oder Verwaltung tätig werden, ist die Teilnahme an den Sitzungen des Klimabeirates erwünscht.
- (5) Scheidet ein Mitglied oder dessen Vertretung vor Ende der Wahlperiode aus dem Beirat aus, erfolgt eine Nachwahl durch die Gemeindevertretung.
- (6) Die Gemeindevertretung benennt den Vorsitz und dessen Stellvertretung.

#### § 4 Sitzung, Sitzungshäufigkeit des Beirates und Agenda

- (1) Der Beirat trifft sich i.d.R. monatlich mindestens jedoch sechs Mal im Jahr. Nach Abstimmung und Bedarf auch häufiger. Die Sitzungen des Klimabeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Der Klimabeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen.
- (2) Die Termine werden in Allris veröffentlicht. Ein Protokoll wird von jeder Sitzung erstellt und der Verwaltung zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Vorsitz lädt nach terminlicher Abstimmung mit den anderen Mitgliedern zu den Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt mindestens mit einem Vorlauf von zwei Woche. Mit der Einladung ist die Agenda für die Sitzung zu versenden. Jedes Mitglied kann beim Vorsitz die Einberufung einer Sondersitzung unter Darlegung der Gründe und Themen beantragen.
- (4) Der/ die Bürgermeister\*in und Gemeindevertreter\*innen können an den Sitzungen teilnehmen und haben ein Rederecht. Ein Stimmrecht haben der/die Bürgermeister\*innen und Gemeindevertreter\*innen nicht.

#### § 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und tritt der Klimabeirat zur Verhandlung derselben Sache ein zweites Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines Mitglieds des Klimabeirates ist geheim abzustimmen.
- (3) Alle Beschlüsse werden im Sitzungsprotokoll dokumentiert.

#### § 6 Rechte und Pflichten

- (1) Für die Mitglieder des Klimabeirates ist eine Aufwandsentschädigung gem. der Entschädigungssatzung der Gemeinde gegeben.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, die Aufgaben des Beirates zu fördern. Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (3) Die gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend, sie müssen beachtet werden und sind so nach außen zu vertreten.
- (4) Der Klimabeirat kann sich über die Satzung hinaus eine eigene Geschäftsordnung geben.

#### § 7 Inkrafttreten

Die Satzung des Klimabeirates tritt ab dem ???.?.2022 in Kraft.

Vorsitz Klimabeirat der Gemeinde Tangstedt (Stormarn)  
N.N.